

# Rahmenbedingungen der Kalkulation von Abwassergebühren ab 2023

Betriebsausschuss

27. September 2022



# Inhalt

1. Rechtsprechung des OVG Münster vom 17. Mai 2022
2. Gesetzentwurf der Landesregierung  
Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
3. Variantenvergleich am Beispiel der Vorkalkulation 2022



Rechtsprechung des OVG  
Münster vom 17. Mai 2022

# Rechtsprechung des OVG Münster vom 17. Mai 2022

- Seine bisherige Rechtsprechung, nach der eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte in Verbindung mit einer Nominalverzinsung auf Basis es Anschaffungsrestwertes kombiniert werden darf, gibt der Senat ausdrücklich auf
  - Gleichzeitiger Ansatz der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte in Verbindung mit einer Nominalverzinsung auf Basis es Anschaffungsrestwertes entspricht betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW
  - Abstellung auf §§ 75 Abs. 1 Satz 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW: Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren darf nur in dem Umfang erfolgen, der zur stetigen Erfüllung der Aufgabe mit einer dauerhaft betriebsfähigen Abwasserbeseitigungseinrichtung erforderlich ist
    - Gleichzeitiger Ansatz der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte in Verbindung mit einer Nominalverzinsung auf Basis es Anschaffungsrestwertes widerspricht diesem Kalkulationszweck, da eine doppelter Inflationsausgleich erfolgt
- Urteil derzeit noch nicht rechtskräftig, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist anhängig

# Rechtsprechung des OVG Münster vom 17. Mai 2022

## Betriebserhaltungskonzeptionen (Wahlrecht I)

Grundsatz: Kaufkraftverlust darf nicht doppelt ausgeglichen werden, zugleich über kalk. Abschreibungen und kalk. Zinsen

Doppelter Inflationsausgleich vermieden, wenn:

### Reale Kapitalerhaltung

#### für EK + FK

- Kalk. Abschreibungen auf Basis **AHK**
  - Kalk. Verzinsung des Restkapitals auf Basis **AHK** mit (höherem) **Nominalzinssatz**
- Fremdkapital und Zinsen können zurückgezahlt werden
- Kaufkraft des Eigenkapitals kann durch Nominalverzinsung erhalten werden

### Reproduktive Nettosubstanzerhaltung

#### für EK

- Kalk. Abschreibungen für EK-finanzierte Anlagen auf Basis **WBZW**
  - Kalk. Verzinsung des EK-Restkapitals auf Basis **WBZW** mit (geringerem) **Realzinssatz**
- Fremdkapital und Zinsen können zurückgezahlt werden
- Kaufkraft des Eigenkapitals kann durch Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte erhalten werden

#### für FK

- Kalk. Abschreibungen für FK-finanzierte Anlagen auf Basis **AHK**
- Kalk. Verzinsung des FK-Restkapitals auf Basis **AHK** mit (höherem) **Nominalzinssatz**

#### für EK + FK

(bei fehlender Trennung / aus Praktikabilität)

- Kalk. Abschreibungen auf Basis **WBZW**
- Kalk. Verzinsung des Restkapitals auf Basis **WBZW** mit (geringerem) **Realzinssatz**
- Ausgleich Zinsdifferenz zwischen an Kreditgeber zu zahlenden Nominalzinsen und kalk. Realzinsen durch Ansatz **WBZW** für Abschreibungen und Verzinsung

Nominalzinssatz: effektiver Kredit- bzw. Anlagezinssatz

Realzinssatz: um Geldentwertung (Inflation) bereinigter Nominalzinssatz

# Rechtsprechung des OVG Münster vom 17. Mai 2022

## Zinssatzermittlung (Wahlrecht II)

### Einheitlicher Zinssatz für EK + FK

- Ermittelter EK-Zinssatz wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auch bei der FK-Verzinsung zugrunde gelegt
- Alternativ auch gewichteter Mischzinssatz entsprechend Anteil EK / FK möglich, soweit konkret feststellbar
- Falls konkrete Anteile EK / FK nicht ermittelbar, kann auf Gesamtkapital zu einem Stichtag abgestellt werden (also Quotelung entsprechend Bilanzwerte), FK-Zins ist dann der nach den jeweiligen Kreditsummen gewichteter Durchschnittzinssatz aus den Zinssätzen aller gemeindlichen Investitionskredite

### Getrennte Zinssätze für EK und FK

#### für EK

- Für EK-Zinssatz (und einheitlichem Zinssatz für EK und FK, soweit hierbei auf den EK-Zinssatz abgestellt wird) darf als **Nominalzinssatz** nur noch auf Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere mit einer **Laufzeit von 10 Jahren** anstatt 50 Jahren abgestellt werden. 10-Jahres-Zeitraum reicht bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres

#### für FK

- Tatsächlicher FK-Zins
- Nach den jeweiligen Kreditsummen gewichteter Durchschnittzinssatz aus den Zinssätzen aller zur Fremdfinanzierung des AV der Abwasserbeseitigungseinrichtung aufgenommen Kredite

**Im Rahmen der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung jeweils durch die Bereinigung um die Inflationsrate auf Realzins umzurechnen**

# Rechtsprechung des OVG Münster vom 17. Mai 2022

## Vorteilhaftigkeit der Ansätze

### Reale Kapitalerhaltung

- Güterspezifische Preissteigerung zur Ableitung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist geringer als allgemeine Inflationsrate
- Kapitalerhalt über den Nominalzinssatz ist höher als Kapitalerhalt über Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte

### Reproduktive Nettosubstanzerhaltung

- Güterspezifische Preissteigerung zur Ableitung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist höher als allgemeine Inflationsrate
- Kapitalerhalt über Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist höher als Kapitalerhalt über den Nominalzinssatz

# 2

Drucksache 18/997 vom 21.09.2022  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Zweites Gesetz zur Änderung  
kommunalrechtlicher Vorschriften

# Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

## Gesetzesbegründung

- Mit der Änderung und Ergänzung des § 6 KAG NRW wird die durch die OVG-Entscheidung vom 17. Mai 2022 geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt.
- Grundlegende Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen finden sich nun unmittelbar im Gesetz.
- Neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass statt des Nominalzinssatzes auf Basis des fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkte der Zeitraum auf dreißig Jahre beschränkt wird und zudem der 0,5-prozentige Zuschlag entfällt.
- Für die Bestimmung des Zinssatzes können nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein (Anlehnung an die bisherige Sichtweise des OVG NRW, Urteil vom 5. August 1994, Az. 9 A 1248/92).
- Die Festlegung eines dreißigjährigen Zeitraums orientiert sich an dem Umstand, dass Anleihen der öffentlichen Hand (nur) das Laufzeitspektrum bis zu 30 Jahren abdecken.
- Die getroffene Zinsregelung hat als Spezialvorschrift Vorrang vor etwaigen haushaltsrechtlichen Generalklauseln bzw. füllt diese aus.

# Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

## Gesetzentwurf der Landesregierung

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören auch:

1. Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind; den Abschreibungen sind die fortgeschriebenen **Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte** zugrunde zu legen,
2. eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben; **für die Verzinsung kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz** verwendet werden sowie

## Geltende Gesetzesbestimmung

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, **Abschreibungen**, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine **angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals**; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

# Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

## Gesetzentwurf der Landesregierung

3. Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter.

Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines betriebsnotwendigen Anlageguts, kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden. Entfällt die Restnutzungsdauer unerwartet und vollständig, kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der Kosten als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.“

(4) Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

## Geltende Gesetzesbestimmung

(4) Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

# 3

Variantenvergleich am Beispiel der  
Vorkalkulation 2022

# Ableitung der kalkulatorischen Zinssätze

in %	Vorkalkulation 2022					Reale Kapitalerhaltung		Reproduktive Nettosubstanzerhaltung			KAG-Änderung			
	Emissionsrenditen					Emissionsrenditen		Emissions- renditen	Inflations- rate	Realver- zinsung	Emissionsrenditen			
1971	8,00	1987	6,00	2004	3,80								2004	3,80
1972	7,90	1988	6,20	2005	3,20								2005	3,20
1973	9,30	1989	6,90	2006	3,80								2006	3,80
1974	10,20	1990	8,70	2007	4,30								2007	4,30
1975	8,60	1991	8,60	2008	4,00						1991	8,60	2008	4,00
1976	7,80	1992	7,90	2009	3,10						1992	7,90	2009	3,10
1977	6,50	1993	6,30	2010	2,40						1993	6,30	2010	2,40
1978	6,10	1994	6,80	2011	2,50	2011	2,50	2,50	2,10	0,40	1994	6,80	2011	2,50
1979	7,60	1995	6,40	2012	1,30	2012	1,30	1,30	2,00	-0,70	1995	6,40	2012	1,30
1980	8,50	1996	5,60	2013	1,30	2013	1,30	1,30	1,40	-0,10	1996	5,60	2013	1,30
1981	10,20	1997	5,40	2014	1,10	2014	1,10	1,10	1,00	0,10	1997	5,40	2014	1,10
1982	8,90	1998	4,60	2015	0,40	2015	0,40	0,40	0,50	-0,10	1998	4,60	2015	0,40
1983	7,90	1999	4,30	2016	0,10	2016	0,10	0,10	0,50	-0,40	1999	4,30	2016	0,10
1984	7,80	2000	5,30	2017	0,40	2017	0,40	0,40	1,50	-1,10	2000	5,30	2017	0,40
1985	6,90	2001	4,70	2018	0,60	2018	0,60	0,60	1,80	-1,20	2001	4,70	2018	0,60
1986	5,90	2002	4,60	2019	-0,10	2019	-0,10	-0,10	1,40	-1,50	2002	4,60	2019	-0,10
		2003	3,80	2020	-0,30	2020	-0,30	-0,30	0,50	-0,80	2003	3,80	2020	-0,30
<b>Mittelwert</b>	<b>5,24</b>						<b>0,73</b>	<b>-0,54</b>			<b>3,54</b>			

# Variantenvergleich

		Vorkalkulation 2022		Reale Kapitalerhaltung		Nettosubstanz- erhaltung		KAG-Änderung	
Abschreibungsbasis		WBZW		AHK		WBZW		WBZW	
Zinsbasis		RBW AHK		RBW AHK		RBW WBZW		RBW AHK	
kalk. Zinssatz		5,24%		0,73%		0,00%		3,54%	
kalk. Abschreibungen		1.988.546		1.244.687		1.988.546		1.988.546	
kalk. Zinsen		800.659		111.542		0		540.903	
Schmutzwasser Ableitung	€/m <sup>3</sup>	1,91	100%	1,41	74%	1,72	90%	1,85	97%
Schmutzwasser Vollanschluss	€/m <sup>3</sup>	2,99	100%	2,50	84%	2,81	94%	2,93	98%
Niederschlagswasser Ableitung	€/m <sup>2</sup>	0,71	100%	0,46	65%	0,54	76%	0,65	92%
Niederschlagswasser Vollanschluss	€/m <sup>2</sup>	0,80	100%	0,55	69%	0,63	79%	0,75	94%
Straßenentwässerung Ableitung	€/m <sup>2</sup>	0,67	100%	0,40	60%	0,48	72%	0,61	91%
Straßenentwässerung Vollanschluss	€/m <sup>2</sup>	0,76	100%	0,49	64%	0,57	75%	0,70	92%

[pwc.de](https://www.pwc.de)

© 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

4

Einzelfragen

# Einzelfragen

## Behandlung nicht rechtskräftiger Gebührenbescheide

- Verweis auf nicht Nicht-Zulassungsbeschwerde; Urteil hat somit auch noch keine Bindungswirkung
- Bis zum endgültigen Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in dieser Angelegenheit sollte das Verfahren ruhend gestellt werden
- Bei Erlangung der Rechtskraft Neukalkulation der Gebühren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung sowie der dann vorliegenden wirtschaftlichen Ist-Daten erforderlich; Beschluss einer entsprechenden Gebühren-Satzung zur Änderung der nicht rechtskräftigen Gebühren